

KREIS OTTWEILER

WUSTWEILER

BEBAUUNGSPLAN

SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „HINTER DER JÄGERSTRASSE“
„VOR STEINERTSWALD“ FLUR 8

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BBBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 27. März 1973 beschlossen.

Die Aufstellung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Wustweiler durch das Amtsblatt Illingen.

Illingen, den 7. Mai 1973



(Schmidt)
Amtsbaumeister

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	<u>Laut Plan</u>
2 Art der baulichen Nutzung	
Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBL. I S. 1237)	
2.1. Baugebiet	<u>Reines Wohngebiet</u>
2.1.1 zulässige Anlagen	<u>Wohngebäude</u>
	<u>Anlagen für kirchliche,</u>
	<u>kulturelle, soziale und</u>
	<u>gesundheitliche Zwecke</u>
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	<u>Ställe für Kleintierhaltung</u>
	<u>SIEHE § 3 A BS. 3 BauNVO</u>
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	<u>Laut Plan</u>
3.2 Grundflächenzahl	<u>Laut Plan</u>
3.3 Geschößflächenzahl	<u>Laut Plan</u>
3.4 Baumassenzahl	<u>Entfällt</u>
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	<u>Entfällt</u>
4 Bauweise	<u>Offene — EINZELHÄUSER</u>
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	<u>Laut Plan</u>
6 Stellung der baulichen Anlagen	<u>Entfällt</u>
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	<u>Entfällt</u>
8 Höhenlage der baulichen Anlagen	<u>Laut Straßenprojekt</u>
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	<u>Laut Plan oder innerhalb des Hauptgebäudes oder der überbaubaren Fläche</u>
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	<u>Entfällt</u>
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	<u>Entfällt</u>
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	<u>Gesamter Geltungsbereich</u>
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	<u>Entfällt</u>
14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	<u>Entfällt</u>
15 Verkehrsflächen	<u>Laut Plan</u>
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	<u>Laut Plan</u>
17 Versorgungsflächen	<u>Laut Plan ENTFÄLLT</u>
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	<u>Laut Plan ENTFÄLLT</u>
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	<u>Entfällt</u>
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	<u>Laut Plan</u>

21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	<u>Entfällt</u>
22. Flächen für Land- und Forstwirtschaft	<u>Entfällt</u>
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Laut Plan <u>ENTFÄLLT</u>
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	<u>Entfällt</u>
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	<u>Entfällt</u>
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	<u>Entfällt</u>
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	<u>Entfällt</u>
28. Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	<u>Entfällt</u>

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

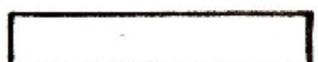
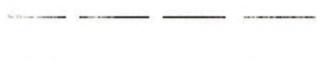
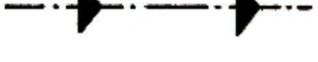
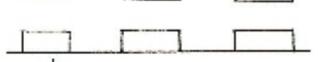
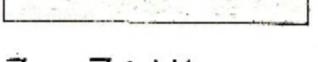
Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 B BauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	<u>keine</u>
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	<u>Entfällt</u>
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	<u>keine</u>
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	<u>Entfällt</u>

Entfällt

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Garagen	
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Straßenbegrenzungslinie	
Entwässerung	
Führung oberirdischer Versorgungsleitungen	
Mit Leitungsrecht belastende Flächen	
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen	
Versorgungsflächen (Trafostation)	
Flurgrenzen	
Grünflächen	
Geschoßzahl	Z ZAHL
Grundflächenzahl	GRZ
Geschoßflächenzahl	GFZ

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegt vom 18. 6. 73 bis zum 18. 7. 73

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 25. 7. 73 beschlossen.



Wustweiler, den 23. 8. 73 1973

Der Bürgermeister

J. H. ...

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND

Saarbrücken, den 24. OKT. 1973 197

Der Minister des Innern

Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde

WA-7-4648173
Per / Jo.

M. ...
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 16. 11. 1973 ortsüblich bekanntgemacht.

Wustweiler, den 16. 11. 1973

Der Bürgermeister

J. H. ...

